

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2009

Nr. 2009/1559

Gemeinden Bibern und Hessigkofen: Grundwasserschutzzone für die Gemeindequellen Bibern der Wasserversorgung Bibern / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde (EG) Bibern beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Gemeindequellen Bibern im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) auszuscheiden.
- 1.2 Die Gemeindequellen Bibern werden auch als Jörhüsliquellen bezeichnet und sind beim Amt für Umwelt unter den VEGAS-Nrn. 601221002 sowie 601221033 registriert.
- 1.3 Die Gemeindequellen bestehen aus einer in den Molassefels gehauenen, gemischten Quell- und Reservoiranlage (Obere Jörhüsliquelle, VEGAS-Nr. 601221033) sowie einer Sammelbrunnstube mit einem Quelleinlauf (Untere Jörhüsliquelle, VEGAS-Nr. 601221002). Fassungseigentümerin ist die Einwohnergemeinde Bibern.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeindequellen Bibern weisen eine Schüttungsmenge von gesamthaft ca. 200 m³/Tag auf. Die Trinkwasserversorgung von Bibern erfolgt zurzeit ausschliesslich über diese Quellen, auch aus Sicht der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Bibern (*in Bearbeitung*) bleibt die Wasserversorgung Bibern durch die Gemeindequellen gesichert.
- 2.2 Die Quelfassungen liegen auf Gemeindegebiet von Bibern. Die dazugehörige Schutzzone befindet sich jedoch zu einem grossen Teil auf Gemeindegebiet von Hessigkofen. Deshalb muss in beiden Gemeinden ein kommunales Nutzungsplanungsverfahren nach §§ 15 ff. PBG durchgeführt werden. Die Federführung obliegt dem Gemeinderat Bibern. Die beiden Nutzungsplanungen sind zu koordinieren.
- 2.3 Am 6. Oktober 2000 reichte das Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, im Namen der Gemeinde Bibern das Schutzzonendossier dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 2.4 Mit Schreiben vom 21. August 2002 hat das AfU dem bearbeitenden Büro Wanner AG, Solothurn, und der Gemeinde Bibern den Vorprüfungsbericht zugestellt.

- 2.5 Nach diversen Verzögerungen wurde am 26. April 2007 ein überarbeitetes Schutzzonen-dossier durch das Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, im Auftrag der Gemeinderäte Bibern und Hessigkofen dem AfU zu einer weiteren Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG eingereicht (Beschlüsse GR Bibern Sitzung Nr. 07–9 vom 18. Juni 2007 und GR Hessigkofen Sitzung vom 4. Juli 2007).
- 2.6 Der zweite Vorprüfungsbericht wurde dem bearbeitenden Büro Wanner AG, Solothurn, und beiden Gemeinden am 10. Dezember 2007 zugestellt.
- 2.7 Nach Bereinigung des Schutzzonendossiers gemäss vorgenannten Vorprüfungsberichten beschlossen der Gemeinderat Bibern an der Sitzung vom 14. April 2008 und der Gemeinderat Hessigkofen an der Sitzung vom 22. April 2008 die Planauflage der neuen Schutzzone.
- 2.8 Die Planaufgabe wurde am 17. April 2008 im amtlichen Anzeiger Bucheggberg / Wasseramt ausgeschrieben. Das Dossier wurde vom 16. April 2008 bis 16. Mai 2008 koordiniert in den Gemeinden Bibern und Hessigkofen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 2.9 Während der öffentlichen Auflage gingen in beiden Gemeinden keine Einsprachen ein.
- 2.10 Beide Gemeinden beschlossen die Genehmigung der Schutzzonen zu Handen des Regierungsrats anlässlich der Sitzung des Gemeinderats Bibern vom 27. August 2008 (GR-Sitzung 08–9) resp. des Gemeinderats Hessigkofen vom 27. Januar 2009 (Beschluss Nr. 0209/3).
- 2.11 Am 2. Juni 2009 reichte das Büro Wanner AG, Solothurn, im Namen beider Gemeinden die Schutzzonenunterlagen dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 2.12 Bei der Vorbereitung der regierungsrätlichen Genehmigung bemerkte das AfU in den eingereichten Unterlagen trotz Vorprüfung einige noch unvollständig dokumentierte oder fehlerhafte Stellen, welche von zentraler Bedeutung sind und daher zwingend korrigiert werden mussten. Das bearbeitende Büro wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2009 aufgefordert, die entsprechenden Stellen im Dossier anzupassen.
- 2.13 Am 11. August 2009 wurden die korrigierten Schutzzonenunterlagen dem AfU eingereicht. Die eingereichten Unterlagen wurden vom AfU kontrolliert und das Dossier als vollständig und formal korrekt befunden.
- 2.14 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone für die Gemeindequellen Bibern kann in je einem kommunalen Nutzungsplan gemäss §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:

- 3.1.1 Standortgemeinden Bibern und Hessigkofen. Schutzzonenreglement für die Gemeindequellen Bibern vom 9. Januar 2008, erstellt durch das Büro Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn.
- 3.1.2 Einwohnergemeinden Bibern und Hessigkofen. Wasserversorgung der Gemeinde Bibern. Gemeindequellen Bibern – Schutzzonenplan. Situation 1:2'000. Plan Nr. 399107-1 vom 9. Januar 2008, erstellt durch W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, und Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn.
- 3.2 Die in Artikel 4 des vorgenannten Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind keine Fristen vorgesehen, gelten die Massnahmen ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Bibern und Hessigkofen auf Kosten der Gemeinde Bibern neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone der Gemeindequellen Bibern betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinden Bibern und Hessigkofen, zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 3.4 Die Gemeinde Bibern hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'023.-- (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern

Bewilligungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431001 / A 80052 TP 354)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.021.001 mit einem gen. Dossier, FS SEG, FS SWW, FS BS, FS BSA) (5)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 601221002 und 601221033, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.021.001, mit einem gen. Dossier [folgt später / Ex. von SO!GIS retour])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU/SO)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern, mit drei gen. Dossiers, mit Rechnung **(Einschreiben)**
(Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Hessigkofen, 4577 Hessigkofen, mit einem gen. Dossier **(Einschreiben)**

Wanner AG, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn, mit drei gen. Dossiers

Ingenieurbüro W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:
„Einwohnergemeinden Bibern und Hessigkofen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Gemeindequellen der Wasserversorgung Bibern.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist resp. nach Rückgang Dossier SO!GIS z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen im Grundbuch Bibern und Hessigkofen gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier)